

1 V01: Bekanntmachung am 18. Dezember 2020

2 Befristet gültig: vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

3 Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat in Deutschland zu verschiedenen Einschränkungen
4 geführt:

5 1. Im Frühjahr 2020 war die Wahrnehmung von Angeboten in öffentlichen und privaten
6 Bildungseinrichtungen unter anderem im Bereich der Arbeitsförderung untersagt.

7 2. Auf Grundlage des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28.10.2020 mit
8 Wirkung ab dem 02.11.2020 wurden bundesweite Maßnahmen verabschiedet. Schließungen
9 oder Betretungsverbote für Bildungseinrichtungen sind nicht enthalten. Die nach den
10 Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder entscheiden über die
11 erforderlichen Schutzmaßnahmen. Abhängig von der Entwicklung der Infektionszahlen mit
12 dem SARS-CoV-2-Virus kann es dennoch (regional) zu (weiteren) Einschränkungen für
13 einzelne Bildungseinrichtungen oder einzelne Maßnahmen kommen. Auch sind erneute
14 Schließungen von Bildungseinrichtungen z.B. durch landesrechtliche Verordnungen oder
15 Quarantänemaßnahmen nicht ausgeschlossen.

16 Das hatte im Frühjahr 2020 zwangsläufig die Aussetzung der Präsenzunterrichtszeiten an nahezu
17 allen Standorten der zugelassenen Träger zur Folge. Dies erforderte die Prüfung der Träger,
18 inwieweit die Unterrichtung bzw. Unterweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch
19 alternative Methoden sichergestellt werden kann (z.B. E-Learning, Selbstlernphasen etc.). Vor dem
20 Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens kann es erneut (ggf. regional beschränkt) zu diesem
21 Erfordernis kommen.

22 Der Beirat begrüßt die Bemühungen der Bildungs-/ Maßnahmeträger ausdrücklich,
23 arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in alternativen Durchführungsformen umzusetzen.

24 Grundsätzlich gilt, dass der Träger die personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stellen
25 muss, die für eine erfolgreiche Durchführung der Arbeitsmarktdienstleistung erforderlich sind und
26 die die Grundlage der Träger- und Maßnahmezulassung (z.B. Angaben im Konzept) sind. Innerhalb
27 dieser Grundlage der Träger- und Maßnahmezulassungen bleibt es dem Träger überlassen mit
28 welchen Methoden er die Arbeitsmarktdienstleistung erbringt. Die Methoden sind dabei in der
29 zuzulassenden Konzeption beschrieben.

30 Sofern alternative Verfahren, die nicht Gegenstand der Erst-Zertifizierung waren auch weiterhin und
31 dauerhaft angewendet werden sollen, ist entweder eine Änderungszulassung oder eine
32 Neuzulassung der Maßnahme erforderlich. Sowohl Änderungen bestehender Zulassungen als auch
33 Neuzulassungen müssen bei den zuständigen fachkundigen Stellen formal beantragt werden. Diese
34 prüfen die Einhaltung aller relevanter Anforderungen auf Grundlage der eingereichten Dokumente.
35 Es bleibt bei den erforderlichen regelkonformen Prüf- und Nachweisschritten.

36 Von diesem Verfahren unbenommen besteht weiterhin die Möglichkeit zur Ausstellung der
37 Äquivalenzbescheinigungen.

38

39 Es gilt dabei folgendes Vorgehen:

40

41 1. Es bleibt bei den erforderlichen regelkonformen Prüf- und Nachweisschritten. Damit die
42 Umstellung vom stationären Lernen zu alternativen Lernformen (z.B. digitales Lernen)
43 dennoch unverzüglich erfolgen kann, stellen die FKS die notwendige Bescheinigung
44 (sogenannte Äquivalenzbescheinigung) in dieser Ausnahmesituation sofort aus.

45 2. Im Vorabverfahren legt der Träger seiner FKS eine Übersicht derjenigen Maßnahmen vor, die
46 in alternativer Lernform durchgeführt werden sollen. Zu dieser Liste reicht der Träger eine
47 Erklärung ein, in der versichert wird, dass die grundsätzlichen Anforderungen des SGB III, der

- 48 AZAV und weiterer Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Auf dieser Grundlage stellen die
49 FKS eine Äquivalenzbescheinigung zur Vorlage bei den Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern
50 aus.
- 51 3. Spätestens acht Wochen nach Ausstellungsdatum der Äquivalenzbescheinigung beurteilt die
52 FKS die Gegebenheiten beim Träger. Das heißt, die FKS prüft, ob eine technische und
53 methodische Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme auf Grundlage der Angaben
54 aus dem Vorabverfahren möglich ist. Hierfür reicht der Bildungs-/ Maßnahmeträger die
55 erforderlichen Unterlagen zur Bestätigung bei der FKS ein.
- 56 4. Die neu ausgestellten Äquivalenzbescheinigungen sind zu befristen. Ab Ausstellungsdatum
57 sind diese maximal zwölf Monate gültig, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.
- 58 5. Auf die Ausstellung eines geänderten Zertifikats kann bei Einhaltung der Anforderungen
59 verzichtet werden. Es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, welche Maßnahmen von der
60 Äquivalenzbescheinigung erfasst sind.

61 **Umgang mit bestehenden Äquivalenzbescheinigungen**

- 62 1. Für bereits am Markt existierende Äquivalenzbescheinigungen **ohne zeitliche Befristung** gilt:
63 Diese besitzen ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021.
- 64 2. Am Markt existierende Äquivalenzbescheinigungen **mit zeitlicher Befristung, deren**
65 **Gültigkeit vor dem 31. Dezember 2021 endet**, können automatisch bis zum 31. Dezember
66 2021 verlängert werden sofern der FKS keine Tatsachen bekannt sind, die dem
67 widersprechen.